

Die Partner

**Ralf Hansen**
Steuerberater**Stephan Heuser**
Steuerberater
Dipl.-Kaufmann**Armin Petersen**
Unternehmensberater
Sparkassen-Betriebswirt**Barbara Ohlsen**
Steuerberaterin**Silke Lehmann**
Steuerberaterin
Dipl.-Betriebswirtin (FH)**Wilhelm Steffen**
Steuerberater
Dipl.-Kaufmann**Martin Steffen**
Steuerberater
Dipl.-Kaufmann**Kirsten Markussen**
Steuerberaterin
Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Leiterin Büro Husum**Heike-Sine Paulsen**
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin
Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Leiterin Büro Hamburg

Editorial

Liebe Leser,

eine beliebte Tradition ist es, zum Jahresbeginn gute Vorsätze zu fassen. Mehr Sport machen, gesünder essen, weniger rauchen ... alles schon mal gehört? Kein Wunder, denn wie der französische Mathematiker und Philosoph Blaise Pascal schon früh feststellte: „Es gibt bereits alle guten Vorsätze, wir brauchen sie nur noch anzuwenden.“

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen im Namen unseres gesamten Teams einen dynamischen Jahresbeginn und viel Erfolg und Gesundheit in 2011!

Und wenn wir schon bei den Zitatensendungen sind, möchten wir Ihnen auch Folgendes nicht vorenthalten: „Es ist von grundlegender Bedeutung, jedes Jahr mehr zu lernen als im Jahr davor.“ Dieser Satz von Peter Ustinov wird nie an Aktualität verlieren – erst recht nicht in unserer schnelllebigen (Wirtschafts-)Zeit.

So möchten wir die erste H.P.O.-News in diesem Jahr mit einem Titelthema beginnen, das in der Tat lehrreich, wenngleich nicht unbekannt ist. Arbeitgeberleistungen als Möglichkeit, seine Mitarbeiter mit Zuwendungen, die keinen oder nur geringen Abzügen unterliegen, zu belohnen, sind jedem ein Begriff. Doch nur die wenigsten wissen über die einzelnen Maßnahmen hinreichend Bescheid. Wir stellen diese in kompakter Form vor und stehen darüber hinaus gerne für Fragen bereit.

Des Weiteren finden Sie in dieser Ausgabe wie gewohnt ein vielseitiges Themenspektrum rund um H.P.O. sowie die Themen Steuern und Wirtschaft.

Auf ein Neues!

Eine spannende Lektüre wünscht Ihnen _____ Ihr Armin Petersen

Unsere Standorte

**Büro Flensburg**

Lise-Meitner-Straße 17 · 24941 Flensburg
E-Mail: flensburg@hpo-partner.de
Telefon: 0461 99 60-0 · Fax: 0461 99 60-102

**Büro Hamburg**

Paul-Dessau-Straße 5 · 22761 Hamburg
E-Mail: hamburg@hpo-partner.de
Telefon: 040 450 66-0 · Fax: 040 450 66-200

**Büro Husum**

Dieselstraße 1 · 25813 Husum
E-Mail: husum@hpo-partner.de
Telefon: 04841 66 33-0 · Fax: 04841 66 33-29

Impressum

Herausgeber

H.P.O. Wirtschaftspartner
Lise-Meitner-Str. 17 · 24941 Flensburg
www.hpo-partner.de · flensburg@hpo-partner.de

Redaktion | Gestaltung

HOCHZWEI – büro für visuelle kommunikation gmbh & co. kg · Fördepromenade 16 · FL
www.hoch2.de · info@hoch2.de



Arbeitgeberleistungen

Das Plus für zufriedene Mitarbeiter

„Belohnung“ mit Arbeitgeberleistungen

Sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber stellen beim Blick auf die Gehaltsabrechnung häufig fest: Nach Abzug von Lohnsteuer und Sozialabgaben bleibt nur ein Teil dessen übrig, was einst ein stattliches Brutto war. Doch eine Gehaltserhöhung ist nicht das einzige Mittel, um den Nettoverdienst zu steigern ...

Mit den unterschiedlichen Arbeitgeberleistungen steht Unternehmen ein wichtiges Instrument zur Mitarbeiterbindung und -motivation zur Verfügung, das es ermöglicht, Angestellten zusätzlich zum derzeitigen Lohn einen finanziellen Vorteil zu verschaffen, ohne einen Großteil davon durch Besteuerung einzubüßen. Doch von dem erhöhten Nettotonutzen profitiert nicht nur der Mitarbeiter, sondern auch der Arbeitgeber, der einen geringeren Bruttobetrag einsetzen muss und darüber hinaus Sozialabgaben sparen kann.

Obgleich seitens des Gesetzgebers der Katalog an Arbeitgeberleistungen im Laufe der letzten Jahre ausgedünnt wurde, stehen nach wie vor einige attraktive Optionen zur Wahl, die wir Ihnen im Folgenden von A wie „Annehmlichkeiten“ bis S wie „Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge“ vorstellen möchten.



Einen Überblick über die verschiedenen Optionen finden Sie auf den nächsten Seiten.

A

B

Annehmlichkeiten

Annehmlichkeiten sind Sachleistungen, die der Arbeitgeber seinem Mitarbeiter als Aufmerksamkeit zukommen lässt, etwa anlässlich eines besonderen Ereignisses, z. B. eines Geburtstages. Die Übergabe findet im betrieblichen Interesse statt und bedeutet keinen nennenswerten finanziellen Vorteil.

Besteuerung / Sozialversicherungspflicht: Bis zu einer Freigrenze von 40 € sind Annehmlichkeiten steuerfrei und werden nicht als Arbeitslohn gewertet. Zu beachten ist, dass Geldzuwendungen immer steuer- und sozialversicherungspflichtig sind.

Beispiel: Ein Mitarbeiter bekommt ein Buch für 34,95 € zum Geburtstag geschenkt.

Betriebsveranstaltungen

Eine gesellschaftliche Veranstaltung, die allen Betriebsangehörigen offensteht, wird als Betriebsveranstaltung gewertet. Ist die Teilnahme auf einen bestimmten Kreis an Personen begrenzt, darf es sich um keine Bevorzugung handeln, andernfalls ist das Kriterium des überwiegend betrieblichen Interesses nicht gegeben.

Besteuerung / Sozialversicherungspflicht: Es gilt eine Freigrenze von 110 € pro Arbeitnehmer und Veranstaltung, die maximal zweimal im Jahr in Anspruch genommen werden kann. Nehmen Angehörige oder Gäste teil, sind die Kosten dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen.

Beispiel: Ein Unternehmen feiert eine Weihnachtsfeier in einem Restaurant, das eine Kopfpauschale von 100 € pro Person in Rechnung stellt.

Computer

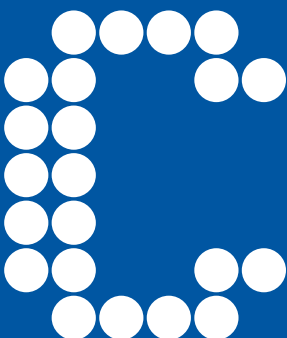
Stellt ein Arbeitgeber seinem Mitarbeiter einen PC zur Verfügung, ist zu unterscheiden, ob es sich a) um eine private Nutzung eines betrieblichen Computers handelt oder b) eine Übereignung.

Besteuerung / Sozialversicherungspflicht:

- Die Überlassung (PC bleibt im Eigentum des Arbeitgebers) ist steuer- und sozialversicherungsfrei.
- Es wird ein pauschaler Steuersatz von 25 % angesetzt, die komplette Summe ist sozialversicherungsfrei. Achtung: Die Pauschalierung ist nur möglich, wenn die Gewährung zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn (d. h. kein Gehaltsverzicht) erfolgt.

Beispiele:

- Ein Arbeitnehmer darf einen Firmenrechner in vollem Umfang dauerhaft zuhause nutzen.
- Ein Mitarbeiter soll belohnt werden und möchte sich für 1.000 € einen PC anschaffen. In diesem Fall ist es sinnvoller, anstelle eines Gehaltsbonus das Gerät zu übereignen, um von der günstigen Besteuerung zu profitieren, denn andernfalls wären die reguläre Lohnsteuer sowie Sozialabgaben zu entrichten.





Fortbildungskosten

Nimmt ein Arbeitnehmer an einer Fortbildung teil, kann das Unternehmen die Kosten dafür übernehmen, sofern es sich um eine Veranstaltung handelt, die überwiegend in direktem Bezug zu seiner Tätigkeit steht.

Besteuerung / Sozialversicherungspflicht: Da es sich in diesem Fall um keinen Arbeitslohn handelt, ist die Maßnahme steuerfrei.

Beispiel: Ein Außendienstmitarbeiter im internationalen Vertrieb nimmt an einem Englischseminar für Fortgeschrittene teil.

Gesundheitsförderung

Der Gesetzgeber fördert die Bereitschaft des Arbeitgebers, in die Betriebsgesundheit zu investieren, indem Maßnahmen zur Prävention sowie zur Bewältigung von Stress und arbeitsplatzabhängigen Belastungen finanziell unterstützt werden. Davon ausgenommen sind Beiträge für Fitness-Studios. Diese können gegebenenfalls als Sachbezug (siehe S) gewertet werden.

Besteuerung / Sozialversicherungspflicht: Bis zu einem Freibetrag von 500 € jährlich sind Arbeitgeberleistungen dieser Art steuer- und abgabenfrei, sofern die Gewährung zusätzlich zum regulären Gehalt erfolgt.

Beispiel: Die Mitarbeiter eines Betriebes kommen ein Jahr lang in den Genuss von Massagen am Arbeitsplatz, der Gesamtwert pro Person beträgt 360 € und fällt somit unter die 500-€-Grenze.

Fahrtkosten

Wohnt ein Arbeitnehmer weiter von seiner Arbeitsstätte entfernt, kann der Arbeitgeber ihm bei der Anfahrt mit eigenem Pkw pro Entfernungskilometer 0,30 € Zuschuss gewähren. Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist die Summe durch die tatsächlichen Ticketkosten limitiert.

Besteuerung / Sozialversicherungspflicht: Es gilt eine Pauschalsteuer von 15%. Der Arbeitnehmer kann seine Fahrtkosten in diesem Fall jedoch nicht zusätzlich im Rahmen seiner Steuererklärung geltend machen.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer ist in einem Monat an 20 Tagen mit seinem Pkw zur Arbeit gefahren. Die Entfernung zu seinem Wohnort beträgt 100 km. Demnach würde eine Summe von 600 € erstattet werden und mit 15% zu besteuern sein.



Kindergartenzuschüsse

Da es ein erklärtes Ziel der Regierung ist, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern, zählt die Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten, Tagesstätten oder bei Tagesmüttern etc. zu den begünstigten Arbeitgeberleistungen, sofern keine Gehaltsumwandlung vorliegt.

Besteuerung / Sozialversicherungspflicht: Sofern nachgewiesen werden kann, dass reale Kosten angefallen sind, ist ihre Übernahme komplett lohnsteuerbefreit. Die Empfehlung lautet, den entsprechenden Betrag direkt vom Arbeitgeber an die entsprechende Einrichtung überweisen bzw. per Lastschrift erstatten zu lassen.

Beispiel: Damit eine junge, unverheiratete Mutter in Teilzeit arbeiten kann, bringt sie ihren dreijährigen Sohn zu einer Tagesmutter, die ihr pro Monat dafür 300 € in Rechnung stellt. Diese werden komplett vom Arbeitgeber getragen.

Kommunikationsgeräte

Ein Arbeitgeber kann einem Mitarbeiter ein Telefon, Handy oder Fax überlassen, das dennoch weiterhin sein Eigentum bleibt. Selbst wenn der Angestellte das Gerät ausschließlich privat nutzt und die Gebühren vom Unternehmen getragen werden, entsteht kein geldwerter Vorteil, solange es sich um einen betrieblichen Anschluss handelt. Unwesentlich ist es auch, ob der Arbeitgeber Vertragspartner des Telefonanbieters ist.

Besteuerung / Sozialversicherungspflicht: Sind die oben beschriebenen Voraussetzungen erfüllt, besteht Steuerfreiheit. Möglich ist in diesem Fall auch die Finanzierung über eine Gehaltsumwandlung.

Beispiel: Ein Handy aus dem Firmenbesitz wird einem Arbeitnehmer überlassen. Dieser meldet das Gerät bei einem Anbieter an, die Firma übernimmt alle Gebühren.



Mahlzeiten

Speisen, die während der Arbeitszeit angeboten werden (auch durch eine externe Einrichtung), zählen als Mahlzeiten. Werden diese gratis oder vergünstigt angeboten, liegt je nach Sachverhalt ein geldwerter Vorteil vor. Dies ist nicht der Fall, wenn es sich um Mahlzeiten in überwiegend betrieblichem Interesse handelt, beispielsweise bei Betriebsveranstaltungen (siehe B), Geschäftsessen oder außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen wie Überstunden. Arbeitstägliche Mahlzeiten werden mit einem festen Sachbezugswert (1,57 € Frühstück, 2,80 € Mittag) veranschlagt, Belohnungessen mit ihrem tatsächlichen Wert.

Besteuerung / Sozialversicherungspflicht: Alle Mahlzeiten, mit denen eine geldwerter Vorteil verbunden ist, werden pauschal mit 25 % versteuert.

Beispiele:

Ein Mitarbeiter geht mit einem Kunden essen. Die Rechnung geht komplett auf Firmenkosten.

Eine Mitarbeiterin isst täglich in der Kantine zu Mittag. Für jeden Arbeitstag sind dafür 2,80 € anzusetzen und zu besteuern, unabhängig von der Wahl des Gerichts.

Rabatte für eigene Waren und Dienstleistungen

Bekommt der Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt Wirtschaftsgüter von seinem Arbeitgeber, sind diese grundsätzlich als geldwerter Vorteil anzusehen. Sind dieses jedoch Waren oder Dienstleistungen, mit denen der Arbeitgeber handelt, gilt eine Ausnahme.

Besteuerung / Sozialversicherungspflicht: Bis zu 1.080 € pro Jahr sind steuerfrei. Diese errechnen sich mit 4% Abzug vom üblichen Verkaufspreis.

Beispiel: Ein exklusiver Bekleidungshersteller gewährt seinen Mitarbeitern 20% Rabatt auf seine Waren. Ein Arbeitnehmer kleidet sich bei ihm für ganze 6.750 € ein, muss dafür aber nur 5.400 € bezahlen. Abzüglich 4% verbleiben vom Gesamtbetrag 6.480 €, die Differenz entspricht somit genau dem Freibetrag von 1.080 €.





Reisekosten

Erläuterung: Werden die Kosten für Reisen im betrieblichen Interesse erstattet, sind diese steuer- und beitragsfrei.

Besteuerung / Sozialversicherungspflicht: Diese Regelung behält bis zu den gesetzlichen Höchstbeträgen ihre Gültigkeit. Bei einer Verdoppelung der Verpflegungspauschalen entfallen auf die zweite Hälfte nur 25 % Pauschalsteuer.

Beispiel: Ein Mitarbeiter reist im Auftrag seiner Firma für fünf Tage von Hamburg nach New York. Mit Flug und Unterbringung entstehen Kosten von 1.500 €. Diese werden voll erstattet. An drei Tagen ist er komplett dort. Am An- und Abreisetag jeweils über acht aber weniger als 14 Stunden. Insgesamt stünden ihm somit 176 € für Verpflegung zur Verfügung, die verdoppelt werden. Dem Arbeitnehmer werden die vollen 352 € erstattet. Für den Arbeitgeber ist nur der einfache Betrag, 176 €, pauschal mit 25 % zu versteuern.

Sachbezüge & Sachzuwendungen

Kostenlose oder verbilligte Sachbezüge sind bis zu 44 € pro Monat steuerfrei. Darunter fallen beispielsweise Warengutscheine. Zu beachten ist, dass sich diese auf keinen Wert belaufen dürfen, sondern mit Art und Menge umschrieben sein müssen. Ebenso ist es möglich, im Rahmen der 44-€-Regelung die Mitgliedschaft in einem Fitness-Studio zu erstatten, sofern der Arbeitgeber Vertragspartner ist.

Besteuerung / Sozialversicherungspflicht: Die 44 € sind Freigrenze, nicht Freibetrag. Das bedeutet: Werden sie überschritten, wird der gesamte Wert steuer- und beitragspflichtig. Zudem sind Restbeträge nicht auf Folgemonate übertragbar.

Beispiele:

Ein Arbeitnehmer erhält einen Tankgutschein über 30 Liter Superbenzin. Bei einem angenommenen Literpreis von 1,45 € ergibt sich ein Wert von 43,50 €. Dieser liegt unter der Freigrenze, der Bezug ist demnach steuer- und sozialversicherungsfrei. Beträgt der Literpreis jedoch 1,56 €, beläuft sich die Gesamtsumme auf 46,80 € und ist komplett steuer- und sozialversicherungspflichtig (Versteuerung über die Lohn-/Gehaltsabrechnung des Arbeitnehmers entsprechend seiner Steuerklasse).

Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge

Für tatsächlich erbrachte Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie nachts (steuerrechtlich 20 bis 6 Uhr) können freiwillig oder entsprechend den Vorgaben in Tarifverträgen, Einzelverträgen oder Betriebsvereinbarungen Zuschläge gezahlt werden. Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge können ganz oder teilweise lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei sein.

Besteuerung / Sozialversicherungspflicht: Die Steuerfreiheit nach § 3 b EStG setzt voraus, dass die Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit (Dokumentationspflicht!) neben dem Grundlohn gezahlt werden. Ist der Stundengrundlohn für die Berechnung nicht höher als 25 €, sind die Zuschläge steuer- und beitragsfrei. Bei 25 € bis 50 € sind sie ausschließlich lohnsteuerfrei, aber sozialversicherungspflichtig. Ab 50 € sind sie voll steuer- und beitragspflichtig.



Für einen guten Rutsch ins Steuerjahr 2011!

Alle wichtigen Änderungen auf einen Blick

Durch das Jahressteuergesetz 2010 hat sich eine Reihe an Neuerungen ergeben, die bei der Steuergestaltung ab sofort zu beachten sind. Unser Vorsatz: Wir möchten Sie so kompakt wie möglich darüber informieren. Sollten Sie Fragen zu den einzelnen Themen haben, beantworten wir diese gerne ausführlich.

Arbeitszimmer

Rückwirkend gilt ab 2007: Steht kein anderer Arbeitsplatz als das häusliche Arbeitszimmer zur Verfügung, ist ein Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzug bis zu 1.250 € für die Aufwendungen zulässig.

Finale Betriebsaufgabe

Laut Bundesfinanzhof muss ein Unternehmer, der seinen inländischen Betrieb vollständig ins Ausland verlegt, um ihn dort fortzuführen, stille Reserven im Betriebsvermögen umgehend aufdecken und versteuern. Die Regelung gilt rückwirkend.

Für alle offenen Fälle besteht zudem folgende Möglichkeit: Bei einer Betriebsverlegung in einen EU- oder ERW-Staat kann die Steuer, die auf durch Aufgabegewinn und Wechsel der Gewinnermittlungsart erzielte Überschüsse fällig wird, in fünf gleichen Jahresraten entrichtet werden.

Seeling-Modell

Für Grundstücke, die nach dem 1.1.2011 angeschafft worden sind bzw. deren Herstellung erst dann begonnen hat, ist zu beachten: Vorsteuern, die auf ihre private Nutzung entfallen, dürfen nicht mehr abgezogen werden. Dies gilt auch für wesentliche Bestandteile, wie z. B. Gebäude, nicht aber für Gegenstände, die weder zum Grundstück noch zum Gebäude zählen, etwa eine Photovoltaikanlage. Durch diese Regelung wird die grundsätzliche Zuordnung zum Unternehmensvermögen jedoch nicht beeinträchtigt. Für eine Aufteilung der Vorsteuerbeträge kommen nur solche in Betracht, die sowohl mit der unternehmerischen als auch mit der privaten Nutzung zusammenhängen. Im Zuge der Neuregelung ist die Privatnutzung folgerichtig nicht mehr zu versteuern.

Umsatzsteuer-Jahreserklärung

Ab 2011 wird die elektronische Übermittlung Pflicht. In Ausnahmefällen genehmigt das Finanzamt es, die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke weiter zu nutzen. Dies ist möglich, wenn die technische Umrüstung nicht zumutbar ist, oder aber die gewerbliche bzw. berufliche Tätigkeit im Kalenderjahr eingestellt wurde.

Einfuhren

Wird ein Gegenstand direkt nach seiner Einfuhr steuerfrei an einen steuerpflichtigen Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat verbracht, entfallen auf diesen Vorgang keine Steuern. Dazu ist ein Nachweis erforderlich. Ebenso ist zukünftig zum Zeitpunkt der Einfuhr die Umsatzsteuer-ID des Importeurs wie des Warenempfängers mitzuteilen.



Erbschaft, Schenkung, Grunderwerb bei Lebenspartnern

Lebenspartner werden wie Ehepartner der Steuerklasse I, bzw. II im Falle einer Trennung, zugeordnet. Ebenso gilt der gleiche Freibetrag. Alle Änderungen gelten für Erwerbe nach dem Tag der offiziellen Gesetzesänderung.

Unter Lebenspartnern ist das Erbe eines Grundstücks steuerfrei. Gleiches gilt für Grundstückserwerbe untereinander, auch im Rahmen einer Vermögensauseinandersetzung nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft. Lebenspartner werden so Ehegatten der begünstigten Teilnehmer an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gleichgestellt.

Einlage eines Wirtschaftsgutes

Werden Wirtschaftsgüter, die im Privatvermögen der Einkunftserzielung dienen, ins Betriebsvermögen eingebracht, ist ihr Einlagewert vermindert um die bisherigen Absetzungen anzusetzen. Die Untergrenze liegt bei den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Ist der Einlagewert jedoch niedriger, bemisst sich die weitere Absetzung daran.

Kapitaleinkünfte

- Rückwirkend ab 2009 wirken sich Änderungen bei der Höhe von Kapitalerträgen oder der darauf zu erhebenden Steuer erst in dem Kalenderjahr aus, in dem sie das Kreditinstitut vornimmt.
- Fließen Erträge von Anleihen nicht in Form von Geld, sondern von Anteilen, gilt Steuerneutralität. Diese wurde von Auslands- auf Inlandsbeteiligungen ausgeweitet.
- Werden bei Andienungsrechten statt des Nominalbetrages Aktien oder andere Wertpapiere übertragen, wirkt sich dies ebenfalls nicht steuerlich aus. Ausgeweitet wurde diese Regelung auf Vollrisikozertifikate mit Andienungsrecht, sofern diese der Abgeltungssteuer unterliegen.
- Für Kapitalerträge nach dem 31.12.2008 gilt: Bei Einkünften, für die Abgeltungssteuer fällig wird, ist eine zum Teil vorläufige Festsetzung der Einkommenssteuer ebenso möglich wie bei Einkünften im Rahmen der Einkommenssteuerfestsetzung.
- Freistellungsaufträge müssen ab 2011 die Identifikationsnummer des Gläubigers der Kapitalerträge sowie ggf. seines Ehepartners enthalten.
- Kreditinstitute müssen ihre Daten unter Angabe der Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen bis zum 1. März des Folgejahres an das Bundeszentralamt für Steuern mitteilen. Dazu zählen zukünftig auch Kapitalerträge, die aufgrund einer Nichtveranlagungsbescheinigung einer natürlichen Person freigestellt wurden, oder bei denen bereits gezahlte Kapitalertragssteuer zurückgezahlt wurde.
- Ausgeschlossen wird der Abzug von Sonderausgaben für Kirchensteuer bei den Kapitalerträgen, die nicht dem Ertragssteuerabzug unterliegen.
- Ab 2011 umfasst die Günstigerprüfung bei der Abgeltungssteuer nicht nur die festgesetzte Einkommenssteuer, sondern die komplette Steuerbelastung inklusive Zuschlagsteuern.

Geldwäsche

Zukünftig sind die Finanzämter bei Tatsachen, die auf Ordnungswidrigkeiten nach dem Geldwäschegesetz hindeuten, gegenüber Verwaltungsbehörden vom Steuergeheimnis entbunden. Beschränkt ist dies auf Auskünfte zu folgenden, häufig betroffenen Berufsgruppen: Treuhänder, Immobilienmakler, Spielbanken, Groß- und Einzelhandel.

Riester

Ab dem Veranlagungszeitraum 2010 gelten Änderungen für Kapital aus einem Altersvorsorgevertrag, das für eine selbstgenutzte Wohnung verwendet wird. Diese greifen im Falle einer Scheidung, der Aufgabe der Selbstnutzung, des Todes des Zulageberechtigten sowie eines nicht wohnungswirtschaftlichen, schädlichen Gebrauchs des Darlehens.

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

Diese wird auf steuerpflichtige Lieferungen von Industrieschrott, Altmetallen und Abfallstoffen (Details siehe Anlage 3, UStG) sowie die steuerpflichtige Reinigung von Gebäuden und ihren Teilen durch Subunternehmer erweitert.

Pflicht zur Aufzeichnung des Warenausganges

Liefern gewerbliche Unternehmer und buchführungspflichtige Land- und Forstwirte regelmäßig Waren an andere gewerbliche Unternehmer, die diese weiterveräußern oder als Hilfsstoffe verbrauchen, sind gesonderte Aufzeichnungen zum Warenausgang erforderlich. Liegen diese nicht oder nur mangelhaft vor, wird dies als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen von bis zu 5.000 Euro geahndet.

Pflichtveranlagung

Rückwirkend ab 2009 gilt eine Bagatellgrenze, die besagt: Entsteht keine Einkommenssteuerschuld, wird trotz eingetragenen Freibetrags auf eine steuerliche Veranlagung verzichtet. Begünstigt sind Arbeitnehmer, deren Lohn nicht mehr als 10.200 Euro (bei Ehepaaren 19.400 Euro) beträgt.

Verlustvortrag

In das Gewerbesteuergesetz wurde folgende Regelung aufgenommen, die ab dem Tag nach ihrer Verkündung gilt: Zur Feststellung eines verbleibenden Verlustvortrags werden die Besteuerungsgrundlagen nur in dem Umfang berücksichtigt, auf dem die Steuerfestsetzung basiert.

Handwerkerleistungen

Wurden Handwerkerleistungen bei Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen durch zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse öffentlich gefördert, kann keine Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden. Diese Regelung hat Gültigkeit für Aufwendungen in 2011, die mit nach 2010 erbrachten Leistungen in Zusammenhang stehen.

Gegenstände des täglichen Gebrauchs

Mit Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2010 ist der Verkauf von Gebrauchsgütern, die danach erworben werden, nicht steuerbar, geschieht dieser binnen einer Haltefrist von einem Jahr.

Liquidationsverluste

Hat ein Steuerpflichtiger durch die Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft keine Beteiligungseinkünfte, gilt das Halb-/Teilabzugsverbot nicht. Das heißt, Betriebsvermögensminderungen, Anschaffungs- oder Veräußerungskosten, die damit in Zusammenhang stehen, dürfen in voller Höhe geltend gemacht werden.

Der Gesetzgeber stellt in puncto Mindereinnahmen klar: Ab 2011 genügt bereits die Absicht zur Erzielung von Einnahmen für das Halb-/Teilabzugsverbot.

Erstattungsinsen

Für sogenannte Erstattungsinsen gilt nun doch die Steuerpflicht. Es handelt sich dabei um Zinsen, die das Finanzamt an Steuerpflichtige zahlt, beispielsweise bei verspäteten Einkommenssteuererstattungen. Nachzahlungszinsen hingegen können nach wie vor nicht steuerlich geltend gemacht werden.



*Ansprechpartnerin
Steuerangelegenheiten:*

Barbara Ohlsen
Steuerberaterin



Lohnsteuer

Die elektronische Lohnsteuerkarte kommt

Übergangsregelungen und Informationen zur Einführung

Im Jahr 2012 werden die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) eingeführt. Eine Lohnsteuerkarte in Papierform wird dann nicht mehr benötigt, da alle Daten über ein zentrales Portal verwaltet werden. Auf diese Weise werden langfristig Kosten eingespart und gleichzeitig die Bürgerfreundlichkeit des Systems verbessert.

Bis zur Einführung behält die Lohnsteuerkarte 2010 übergangsweise ihre Gültigkeit und darf somit nicht vernichtet werden. Sollten sich beim Arbeitnehmer Änderungen mit Auswirkungen auf die derzeitigen Eintragungen ergeben haben, sind diese unverzüglich mitzuteilen, da sonst Nachzahlungen drohen. Zuständig ist ab dem 1.1.2011 anstelle der Meldebehörden das Finanzamt. Ab 2012 müssen alle antragsgebundenen Einträge und Freibeträge dort erneut beantragt werden.

Für Arbeitnehmer, die 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigen, wird eine Ersatzbescheinigung ausgestellt, es sei denn, es handelt sich um die Aufnahme eines ersten Ausbildungsverhältnisses und die betreffende Person ist ledig. Die Steuerklasse 1 kann hier unterstellt werden. Zusätzlich werden steuerliche Identifikationsnummer, Geburtsdatum, Religionszugehörigkeit sowie eine schriftliche Bestätigung dafür benötigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Der Arbeitgeber verwahrt diese bis Ende 2011 als Beleg zum Lohnkonto.

Mit dem geänderten Verfahren werden keine zusätzlichen, persönlichen Daten erhoben. Neu ist nur die elektronische Übermittlung und Speicherung in der ELStAM-Datenbank der Finanzverwaltung. Über diese haben die Arbeitgeber Zugriff und benötigen zu Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses lediglich noch Geburtsdatum und Id-Nummer des neuen Mitarbeiters, sowie die Angabe, ob es sich um Haupt- oder Nebenarbeitsverhältnis handelt.

Bei bestehenden Arbeitsverträgen liegen alle Informationen bereits vor. Für den Arbeitgeber bzw. seinen steuerlichen Dienstleister ist dann nur eine Registrierung über das ElsterOnline-Portal erforderlich, die in der Regel schon besteht, da auch die elektronische Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen bereits gesetzlich vorgeschrieben ist.

Jeden Monat ist der Arbeitgeber zukünftig verpflichtet, eine Liste der ELStAM-Änderungen abzurufen, um für die Lohnabrechnung auf dem neuesten Stand zu bleiben. Alle Daten, die er über das Portal bezieht, unterliegen strengen Zweckbindungsvorschriften. Auch können Arbeitnehmer sehen, wer Informationen eingeholt hat und welche Daten derzeit gespeichert sind. Nur der aktuelle Arbeitgeber ist zugriffsberechtigt. Nach Abschluss eines Dienstverhältnisses ist eine Abmeldung für den betreffenden Angestellten vorgeschrieben. Des Weiteren können Arbeitnehmer ihren Arbeitgeber sperren lassen. Allerdings zöge dies nach sich, dass Steuerklasse 6 veranlagt wird.

Mehr Informationen erhalten Sie unter www.elster.de oder bei Ihrem H.P.O.-Berater.

Lohn

Integration von Schwerbehinderten

Ein Gewinn für alle Beteiligten

Durch das Gesetz zur Schwerbehindertenausgleichsabgabe werden alle Unternehmen, die mehr als 20 Mitarbeiter beschäftigen und dabei weniger als 5 % ihrer Arbeitsplätze an Schwerbehinderte vergeben haben, zur Kasse gebeten.

Sinn der Abgabe ist es, die Integration von Arbeitnehmern mit Handicap zu fördern und zugleich Arbeitgeber von Kosten zu entlasten, die durch die Einrichtung eines behinderten-gerechten Arbeitsplatzes, zusätzliche Hilfestellungen oder aber den gesetzlichen Zusatzurlaub anfallen. Die Gelder werden durch das Integrationsamt verwaltet und müssen von den betroffenen Unternehmen jährlich berechnet und bis zum 31. März des Folgejahres entrichtet werden – auch dann, wenn keine explizite Aufforderung der Agentur für Arbeit vorangegangen ist.

Die Höhe der Ausgleichsabgabe beträgt pro unbesetztem Pflichtplatz monatlich

- 105 € bei einer Beschäftigungsquote von 3 % bis unter 5 %
- 180 € bei einer Beschäftigungsquote von 2 % bis unter 3 %
- 260 € bei einer Beschäftigungsquote von unter 2 %

Für Kleinbetriebe gelten besondere Regelungen:

- 20 bis 39 Beschäftigte: 1 Pflichtarbeitsplatz oder 105 € Ausgleichsabgabe.
- 40 bis 59 Beschäftigte: 2 Pflichtarbeitsplätze, alternativ 105 € Ausgleichsabgabe bei nur einem beziehungsweise 360 € (2 x 180 €) bei keiner besetzten Stelle.

Hinweis: Vergibt der Arbeitgeber einen Auftrag an Behindertenwerkstätten oder deren Zusammenschlüsse können bis zu 50 % der auf der Rechnung ausgewiesenen Arbeitskosten auf die zu zahlende Ausgleichsabgabe angerechnet werden.



Beate Reimer

Abteilungsleiterin

Team Lohn & Gehalt

Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)

Erstattungsanträge nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz

Ab 2011 ist die elektronische Übermittlung Pflicht

Zum Jahresbeginn tritt eine Neuregelung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz in Kraft, die besagt, dass alle Erstattungsanträge zukünftig in elektronischer Form zu erfolgen haben.

Angaben für die Erstattung nach U1

- Welche Art der Fehlzeit liegt vor?
- Für welchen Zeitraum? (inklusive arbeitsfreier Tage, Angabe des letzten Tages vor der Erkrankung)
- Wurde am 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit noch gearbeitet? (Bruchtage sind nicht mehr erstattungsfähig.)
- Liegt eine Entschädigung durch Dritte vor?

Wichtig: Auch Kranktage ohne ärztliche Bescheinigung sind erstattungsfähig.

Angaben für die Erstattung nach U2

- Wahrscheinlicher Tag der Entbindung
- Tatsächlicher Tag der Entbindung (Ergänzung nach der Geburt)
- Mehrlingsgeburt / Frühgeburt
- Mutterschutzfrist
- Verdienstangaben brutto / netto für die drei Monate vor Beginn der Schutzfrist
- Zeitraum des Beschäftigungsverbotes (wenn nicht Mutterschutz)
- Art des Beschäftigungsverbotes

Alle Arbeitgeber sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Teilnahme am Umlageverfahren ihre Beiträge mit der monatlichen Lohnabrechnung an die Krankenkassen zu entrichten (mehr über die Hintergründe finden Sie unten auf dieser Seite). Alle Anträge, die sich auf Ansprüche aus diesem Verfahren beziehen, müssen ab dem 1. Januar 2011 nun in elektronischer Form aus systemgeprüften Programmen erstellt werden und zeitgleich mit der Lohnabrechnung eingehen. Das bedeutet: Benötigte Daten müssen ebenfalls pünktlich zum Abrechnungstermin bereitstehen. Je nachdem, ob Sie Ihre Anträge selbst einreichen oder aber extern bearbeiten lassen, gilt es sicherzustellen, dass der entsprechende Sachbearbeiter diese Informationen rechtzeitig bekommt.

Die Vorteile des Verfahrens sind offensichtlich: Es wird viel „Handarbeit“ gespart, Aufwendungen werden deutlich schneller erstattet. Ob eine Abgabe von Entgeltbescheinigungen in Papierform weiterhin möglich ist, muss mit den einzelnen Kassen besprochen werden. Alternativ stehen für die Erfassung sv.net/classic sowie sv.net/online von der ITSG zur Verfügung.

Nebenstehend haben wir eine kompakte Checkliste mit den erforderlichen Angaben für Sie zusammengestellt. _____

Wir bearbeiten Ihre Abrechnungen?

Bitte stellen Sie uns fristgerecht alle Informationen zum U1/U2 zur Verfügung. Bei Fragen sind wir gerne für Sie da. _____

Informationen zum Umlageverfahren

Durch das Umlageverfahren finanzieren die Krankenkassen ihre Kosten zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen. Dieses System wird somit von allen Unternehmen gemeinsam getragen, um gegebenenfalls darauf zurückgreifen zu können.

Am Umlageverfahren U2 müssen seit 2006 alle Betriebe teilnehmen. Über dieses werden Aufwendungen getragen, die im Rahmen des Mutterschutzgesetzes oder bei individuellen Beschäftigungsverboten entstehen. Das U1-Verfahren bezieht sich auf die Entgeltfortzahlung im Falle der Arbeitsunfähigkeit. Zur Teilnahme sind alle Betriebe berechtigt, die regelmäßig nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen. Nicht mitgezählt werden Auszubildende, Schwerbehinderte, Heimarbeiter, Vorrühstandler, Beschäftigte in der Freistellungsphase ihrer

Altersteilzeit sowie Personen in Elternzeit. Teilzeitkräfte werden entsprechend ihrer Arbeitszeit gewertet.

Der Erstattungsanspruch richtet sich jeweils an die Kasse des Arbeitnehmers und entsteht, sobald die Leistung von Arbeitgeber erbracht wurde. In Mutterschaftsfällen werden 100 % erstattet, sonst in der Regel 80 %, wobei die Sätze teilweise gestaffelt sind. Arbeitgeber haben zum Jahresbeginn Gelegenheit, ihren Erstattungssatz zu wählen und bei der Krankenkasse anzuzeigen.

Die Teilnahme an der Lohnfortzahlungsversicherung U1 wird immer für das Kalenderjahr festgelegt und bleibt auch bei Veränderung der Mitarbeiterzahl für die restlichen Monate bestehen. _____



Vererben und fair erben

Wissenswertes zum Thema Testamentsvollstreckung

Nicht immer ist es die gesetzliche Erbfolge, die im Sinne eines Verstorbenen ist. Hat dieser jedoch testamentarisch keine andere Regelung bestimmt, tritt sie automatisch in Kraft. So empfiehlt es sich, insbesondere bei größeren Vermögenswerten, ein rechtskräftiges Testament aufzusetzen, um Streitigkeiten oder eine ungerechte Verteilung zu vermeiden. Ein Testamentsvollstrecker hat die Aufgabe, den Nachlass gemäß seiner Bestimmung aufzuteilen und zu verwalten.

Doch wann ist eine Testamentsvollstreckung überhaupt erforderlich? Grundsätzlich ist sie dann ratsam, wenn Auseinandersetzungen zwischen den Erben zu erwarten sind, Auflagen und Bedingungen im Testament enthalten sind, deren Einhaltung zu überwachen ist, oder aber ein minderjähriger und geschäftlich unerfahrener Erbe eingesetzt ist. Weitere Gründe können sein, dass eine Firma über den Tod hinaus als Einheit bestehen bleiben soll, der Bedachte als Schuldner dem Zugriff von Gläubigern ausgesetzt ist oder aber als Behinderter seinen Anspruch auf staatliche Unterstützung nicht verlieren soll.

Normalerweise wird der Testamentsvollstrecker bereits zu Lebzeiten bestimmt, aber ebenso kann das Gericht ihn benennen, um in Erbangelegenheiten für klare Verhältnisse zu sorgen.

Der letzte Wille in guten Händen:

Aufgaben eines Testamentsvollstreckers

Einem Testamentsvollstrecker obliegt normalerweise die sogenannte Abwicklungsvollstreckung, was bedeutet, dass er die Anordnungen und Auflagen des Erblassers bei der Vergabe seines Vermögens erfüllt, es als Treuhänder wie vorgesehen verteilt und die Erbschaftssteuererklärung sowie die Begleichung der Erbschaftssteuer übernimmt. Die Erben können ihm gegenüber ein Recht auf Auskunftserteilung, Rechnungslegung und die ordnungsgemäße Nachlassverwaltung geltend machen.

Im Normalfall ist die Aufgabe des Nachlassverwalters erledigt, wenn das Erbe verteilt ist, doch ist auch eine Dauertestamentsvollstreckung möglich – bis zu 30 Jahre bzw. über die Lebenszeit des Erben oder als bloße Verwaltungsvollstreckung, etwa bis zur Volljährigkeit eines Hinterbliebenen.

Ein Testamentsvollstrecker kann nicht von den Erben gekündigt werden, nur das Nachlassgericht darf auf Antrag über seine Entlassung entscheiden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein Profi für Ihren Nachlass – der zertifizierte Testamentsvollstrecker

Vielfach wird ein zertifizierter Testamentsvollstrecker gegenüber der Option, einen Angehörigen oder nahestehenden Menschen einzusetzen, bevorzugt, denn er ist unabhängig und besitzt fundierte Kenntnisse in Sachen Erb-, Familien- und Gesellschaftsrecht. Auch verfügt er über eine Haftpflichtversicherung, die bei eventuellen Schadensersatzforderungen eintritt. Sein Honorar beträgt zwei bis fünf Prozent vom Nachlasswert. Sollte sich die Nachlassverwaltung über mehrere Jahre hinziehen, ist es ratsam, dass bereits der Erblasser einen Vergütungsvertrag schließt, um nachträgliche Probleme mit den Angehörigen zu verhindern.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an Steuerberater Ralf Hansen. Am 4. Oktober 2010 wurde er von der Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögensvorsorge e. V. als Testamentsvollstrecker zertifiziert und steht Ihnen gerne neutral und kompetent zur Verfügung.



Ralf Hansen

Steuerberater
Zertifizierter Testaments-
vollstrecker (AGT)



„Erstens kommt es anders ...“

H.P.O. unterwegs

Diesmal: ein rätselhafter Unfall in den Bergen Kroatiens

Wer die letzte Ausgabe unserer News gelesen hat, weiß: Von den Reisen unserer Partner gibt es nicht selten Heiteres wie Spannendes zu berichten. So möchten wir Ihnen auch in diesem Jahr die ein oder andere Anekdote nicht vorenthalten. Den Auftakt bildet ein Erlebnis unseres Partners Armin Petersen, der bei einer Autofahrt in Kroatien gemeinsam mit Geschäftspartnern erfahren musste: Nicht immer wird erste Hilfe auch als solche verstanden ...

Hoch hinaus ging es an diesem herrlichen Spätsommertag: Mit zwei Vertretern der HSH Nordbank, Corporate Finance an Bord machte ich mich von unserem Hotel an der Küste aus auf, um in den kroatischen Bergen an einer Mammut Sitzung mit 16 Technikern teilzunehmen. Bei dieser sollte es um unser dortiges Windparkprojekt gehen.

Da wir nach einem üppigen Frühstück später als geplant aufgebrochen waren, ging es bester Laune und mit Schwung die Serpentine hinauf. Wen wundert es noch, dass hier einst Winnetou gedreht wurde, wenn eine Herde Wildpferde an ihm vorbeigaloppiert?

Doch nach einer Kurve endete die Idylle jäh. Ein kleiner, roter Panda kroatischen Kennzeichens blockierte die Straße, neben ihm eine wenig freundlich dreinschauende, ältere Dame. Als ich das Hindernis mit Vollgas hinter mir lassen wollte, griff einer meiner Mitfahrer energisch ins Geschehen ein: „Halt!“ Am Felsen lehnte sitzend ein großer, alter Mann – schwer verletzt. „Raus, helfen!“, lautete das nächste Kommando und so stiegen wir aus, um dem offensichtlich Verunfallten zu helfen. Dank meiner Ersthelferausbildung stand mein Urteil nach

kurzem Abtasten fest: Platzwunden am Kopf, gebrochene Hüfte. Was allerdings weitaus schwerer einzuordnen war, war das Verhalten der kroatischen Frau. Seiner Frau, wie wir alle nur vermuten konnten, denn keiner der Herrschaften sprach auch nur ein Wort der uns geläufigen (Fremd-)Sprachen. Ungerührt beobachtete sie das Geschehen. Während sich meine Reisebegleiter um den mittlerweile immer elender aussehenden Mann kümmerten und ihn mit unseren Wasservorräten versorgten, probierte ich, das Baubüro zu erreichen – erfolglos. Einen Arzt oder ein Krankenhaus zu verständigen, würde angesichts nicht vorhandener Kroatisch-Kenntnisse kläglich scheitern. Was nun?

In diesem Moment kam ein Wagen angebraust, der trotz wilder Handzeichen keine Anstalten machte, zu bremsen. Erst 50 Meter weiter hielt er an, sein Fahrer näherte sich skeptisch. Dann fiel uns ein wesentliches Detail an seiner Jacke auf: Special Agent Police. Als sich herausstellte, dass er sogar des Deutschen mächtig war, machte sich kurz Erleichterung breit, bis der Polizist unwirsch anordnete: „Ab ins Auto, Krankenhaus!“ und davonbrauste. Nach so viel Hilfsbereitschaft blieb uns nun nichts anderes übrig, als den armen Kerl zu seiner Frau ins Auto



links: Der inzwischen fertiggestellte Windpark in den Bergen Kroatiens

zu laden ... ein schwieriges Unterfangen bei zwei Metern Körpergröße und einem bis unters Dach beladenen Kleinwagen. Als wir mit dem Ausladen begannen, wurde die Miene seiner Besitzerin von Sekunde zu Sekunde bedrohlicher, aber es half nichts. Der Mann brauchte schließlich Hilfe. Zu dritt hieften wir ihn nach dem Umklappen der Rückbank hinein, stets darauf bedacht, ihm nicht noch mehr Schmerzen hinzuzufügen. Ich muss nicht erwähnen, dass die Frau auch bei ihrer anschließenden Weiterfahrt keinerlei Anzeichen von Dankbarkeit oder Mitgefühl erkennen ließ. Zurück blieben drei verdatterte Geschäftsmänner, die es nun erst recht eilig hatten, zum Meeting zu erscheinen.

Oben angekommen, erstatten wir empört Bericht und mussten dann einsehen, dass unser Einsatz aus kroatischer Sicht doch eher fragwürdig war, denn: Zum einen ist es dort nicht unbedingt üblich, sich in die Angelegenheiten von Verunfallten einzumischen. Und noch viel schlimmer: Bei dem Mann handelte es sich keineswegs um den Ehegatten der Panda-Fahrerin, sondern bedauerlicherweise um einen pilzsammelnden Einsiedler der Region. Somit hatten wir ihr einfach einen fremden Mann ins Auto gelegt. Und das macht sich wohl in keinem Land dieser Welt besonders gut ...

Mitarbeiter

Geprüft und für gut befunden:

Julia Massold hat die Ausbildung zur Bilanzbuchhalterin erfolgreich abgeschlossen.



Nachdem Julia Massold, Steuerfachangestellte am Standort Husum, ihre Fachprüfung 2007 bestanden hatte, dauerte es nicht lange, bis es wieder hieß: „die Schulbank drücken“.

Zusätzlich zu ihrem Berufsalltag bereitete sie sich zwei Jahre lang in Wochenend-Kursen darauf vor, ihren Abschluss als Bilanzbuchhalterin zu erlangen. Nachdem dieses Ziel erreicht ist, darf sie sich nun darauf freuen, wieder mehr von ihrer Freizeit zu genießen. Beruflich bedeutet die Qualifikation, dass Frau Massold verstärkt an der Erstellung von Jahresabschlüssen und Bilanzen mitwirken wird. Partnerin Kirsten Markussen freut sich mit ihrer Mitarbeiterin und ist stolz, dass sich ihr Team laufend weiterbildet: „Für unseren Standort ist das eine sehr positive Entwicklung.“

AUCH WIR VERSTEHEN UNSER HANDWERK

H.P.O. KOMPETENZZENTRUM Handwerk

- ✓ Buchführung
- ✓ Zahlungsverkehr
- ✓ Mahnwesen

Haben Sie genug davon, im Anschluss an Ihr eigentliches Tagesgeschäft viel zu viel Energie in Ihre Buchhaltung zu investieren? Dann wird es Zeit für die Komplettpakete von H.P.O. – Buchhaltung, Zahlungsverkehr und Mahnwesen aus einer Hand zum fairen Preis. Sie machen Feierabend, wir den Rest. Einfacher geht's nicht.

www.hpo-partner.de

H.P.O.
WIRTSCHAFTSPARTNER
KOMPETENZZENTRUM Handwerk

Ein Hoch im Norden

Mandanten im Porträt

HOCHZWEI – Büro für visuelle Kommunikation

Ob Corporate Design, klassische Werbung oder digitale Medien – mit einem 30-köpfigen Team sorgt HOCHZWEI dafür, dass Unternehmen Dienstleistungen und Produkte durch wirkungsvolle Kommunikationsstrategien und -mittel die Aufmerksamkeit erhalten, die sie verdienen.

Dabei sind die Flensburger überzeugt: Kreativität ist Kopfsache. So arbeiten in der in Sonwik beheimateten Agentur neben den Projektleitern nicht nur Grafiker und Texter, sondern auch Programmierer, damit HOCHZWEI alle entscheidenden Prozesse unter einem Dach abbilden kann. Das Ergebnis kann sich sehen lassen – in Form unzähliger Referenzen, in denen neben einem hohen Maß an Kompetenz vor allen Dingen eines steckt: Herzblut. „Wir freuen uns jeden Tag auf die neuen Herausforderungen, die auf uns warten, und streben stets danach, für unsere Kunden die perfekte Lösung zu erarbeiten“, beschreibt Geschäftsführer Felix Worm seinen Antrieb, der ihn 2003 gemeinsam mit Kompagnon Timo Klass dazu bewegt hat, HOCHZWEI zu gründen. Zu diesem Zeitpunkt hatten die beiden ihre Zusammenarbeit bereits vier Jahre lang im Rahmen einer Bürogemeinschaft erproben können. Dass die Agentur heute mehr als 100 deutsche wie dänische Kunden aus den unterschiedlichsten Branchen betreut und so rasch gewachsen ist, beweist einmal mehr, dass ihr Name treffend gewählt ist. „HOCHZWEI bedeutet Erfolg zum Quadrat. Wir wollen einfach mehr für unsere Kunden und uns – plus zwei oder mal zwei reicht uns nicht“, erklärt Geschäftsführer Timo Klass. „Mehr Aufmerksamkeit, mehr Wirkung, mehr Marke.“

Und nicht zuletzt ist der Name auch in Indiz für den Unternehmensstandort: hoch in Norddeutschland, an der Grenze zu Dänemark. Diesen Vorteil weiß HOCHZWEI durch sein mehrsprachiges Team bewusst zu nutzen, denn die Ausrichtung auf den dänischen Markt ist ein erklärtes Ziel der Geschäftsführung. „Im Wettbewerb mit anderen Agenturen aus Norddeutschland hat uns das immer den nötigen Rückenwind verschafft – in beide Himmelsrichtungen“, so Klass.

Sowohl im Sinne seiner Kunden als auch im Hinblick auf die eigene Unternehmensentwicklung behält HOCHZWEI das Geschehen seiner schnelllebigen Branche genau im Auge und erkennt schnell, welche Trends langfristig Potenzial haben.

Gleichzeitig arbeitet das Team unermüdlich daran, sein Know-how zu vertiefen und zu ergänzen. So hat die Agentur 2010 gemeinsam mit Joachim Freitag die Tochterfirma *bewegt.bild* gegründet, die dank modernster Kameratechnik die kostengünstige Produktion bewegter Inhalte für Internetseiten bzw. Filme ermöglicht.

Doch nicht nur die Agentur wächst, auch ihre Kunden werden immer größer. Speziell durch seinen Erfahrungsschatz im Bereich Erneuerbarer Energien konnte HOCHZWEI 2010 eines der marktführenden Unternehmen der Windbranche als Neukunden gewinnen.

Umso wichtiger ist es, bei allen positiven Veränderungen und Herausforderungen mit H.P.O. einen starken Partner an seiner Seite zu wissen. Felix Worm weiß dabei vor allem zu schätzen, dass die Beratungsleistungen dort weit über das Steuerliche hinaus reichen: „Ob zur Vorbereitung auf Bankgespräche oder aber bei sonstigen wirtschaftlichen Fragestellungen wissen wir, dass H.P.O. für uns da ist – eine wertvolle Unterstützung im Agenturalltag. Noch dazu macht die Zusammenarbeit einfach Spaß, da auch das Menschliche stimmt.“

Das HOCHZWEI-Team steht für eine breite Vielfalt an kreativen Ideen und deren professionelle Umsetzung.

